

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Pulheim

238. Bekanntmachung

2-4

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim Ortsteil: Stommeln Erneute Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamkeit der Teiländerung rückwirkend zum 23.07.2013

239. Bekanntmachung

5-7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.19 Sinnersdorf - Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB Bereich: Grundstücksflächen zwischen Stommelner Straße, Chorbuschstraße und Am Briemengarten hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

240. Bekanntmachung

8-10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung, rückwirkend zum 09.10.2007 Bereich: Industriestraße hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 14.11.2013.

Genehmigung der Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim

Ortsteil: Stommeln

Erneute Bekanntmachung des Genehmigungsverfahrens, Wirksamkeit der Teiländerung rückwirkend zum 23.07.2013

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2013 die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim für den Ortsteil Stommeln, Bereich: Sportpark Stommeln, Freibadgelände, beschlossen.

Ziel der Änderung ist es, die vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Bebauungsplan (BP 44 Stommeln) zu schaffen, der die Art der Bodennutzung nach den voraussichtlichen Bedürfnissen, hier Erweiterung des Freibades um ein Hallenbad, planungsrechtlich verbindlich sichert.

Lage und Umfang des Geltungsbereiches sind aus dem anliegenden Teilausschnitt des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Mit Bericht vom 08.05.2013 ist die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim der Bezirksregierung Köln gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) zur Genehmigung vorgelegt worden.

Die Bezirksregierung Köln hat die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim entsprechend den Vorschriften des BauGB genehmigt. Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

Bezirksregierung Köln
AZ: 35.2.11-37-29/13
Köln, den 03.07.2013

G e n e h m i g u n g

Gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Pulheim am 07.05.2013 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes; Teilbereich 16.3.

Im Auftrag
gez. Jeuck

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes mit Begründung kann gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.15 - eingesehen werden; über den Inhalt der Änderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Teiländerung Nr. 16.3 des Flächennutzungsplanes der Stadt Pulheim gemäß § 6 Abs. 5 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) rückwirkend zum 23.07.2013 wirksam.

HINWEISE

- 1) Gemäß § 215 Abs. 1 des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

- 2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.11.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 19.11.2013
bis 03.12.2013

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER STADT PULHEIM

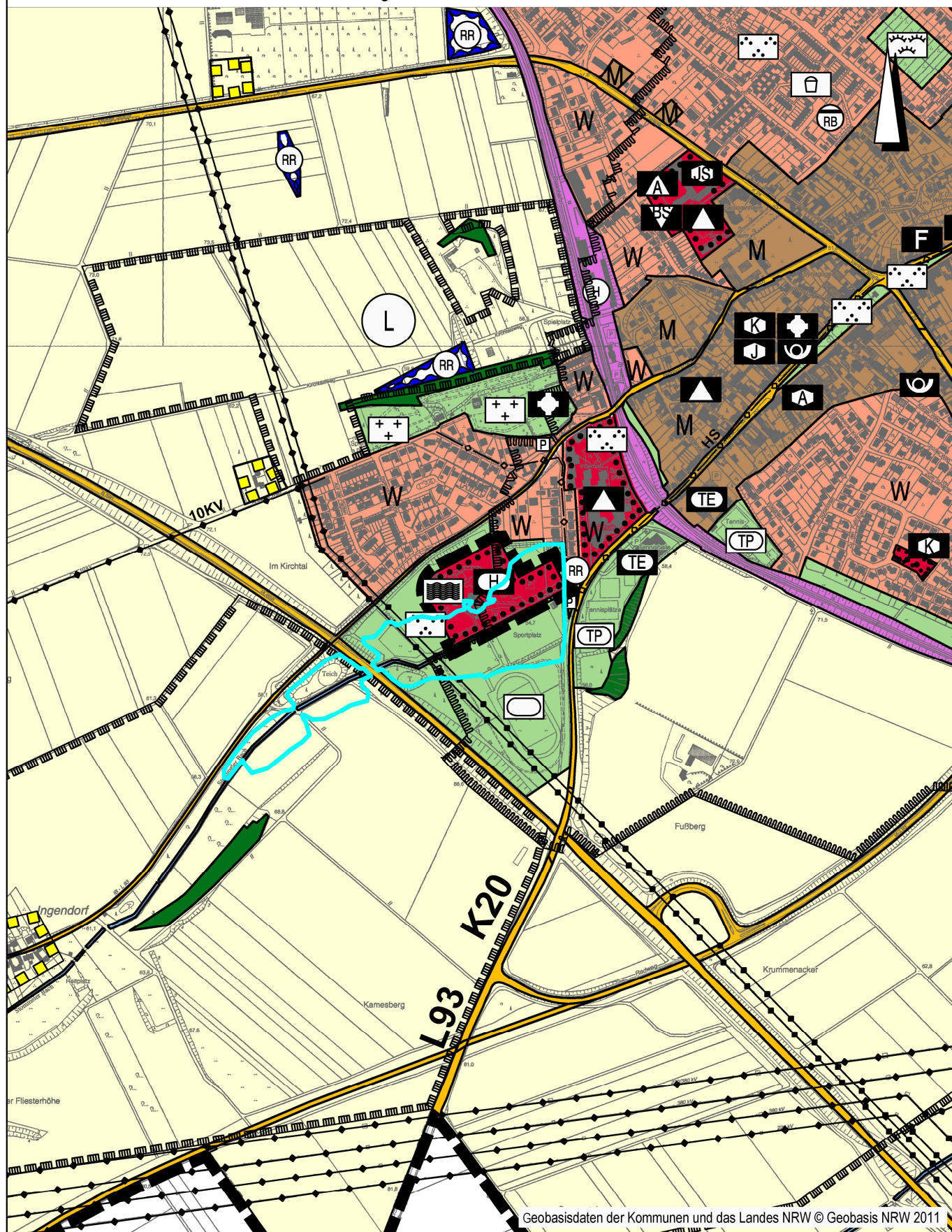
Teilbereichsänderung Nr. 16.3 Stommeln

STADT
PULHEIM 

 Geltungsbereich der Änderung

zukünftige Darstellung: Fläche für den Gemeinbedarf
Zweckbestimmung Hallenbad

M 1:10000



Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 14.11.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 1.19 Sinnersdorf

- Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB -

**Bereich: Grundstücksflächen zwischen Stommelter Straße, Chorbuschstraße und Am Briemengarten
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**

In seiner Sitzung am 24.09.2013 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) den Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung zusätzlicher Bebauungsmöglichkeiten auf den Parzellen 1646 und 1898 (Flur 23) sowie die teilweise Anpassung der zulässigen Nutzungsarten an heutige Entwicklungsvorstellungen.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung, textlichen Festsetzungen, sowie örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in Verbindung mit § 9 (4) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) als Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehender Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 1.19 Sinnersdorf kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16, eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Gleiches gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.
- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

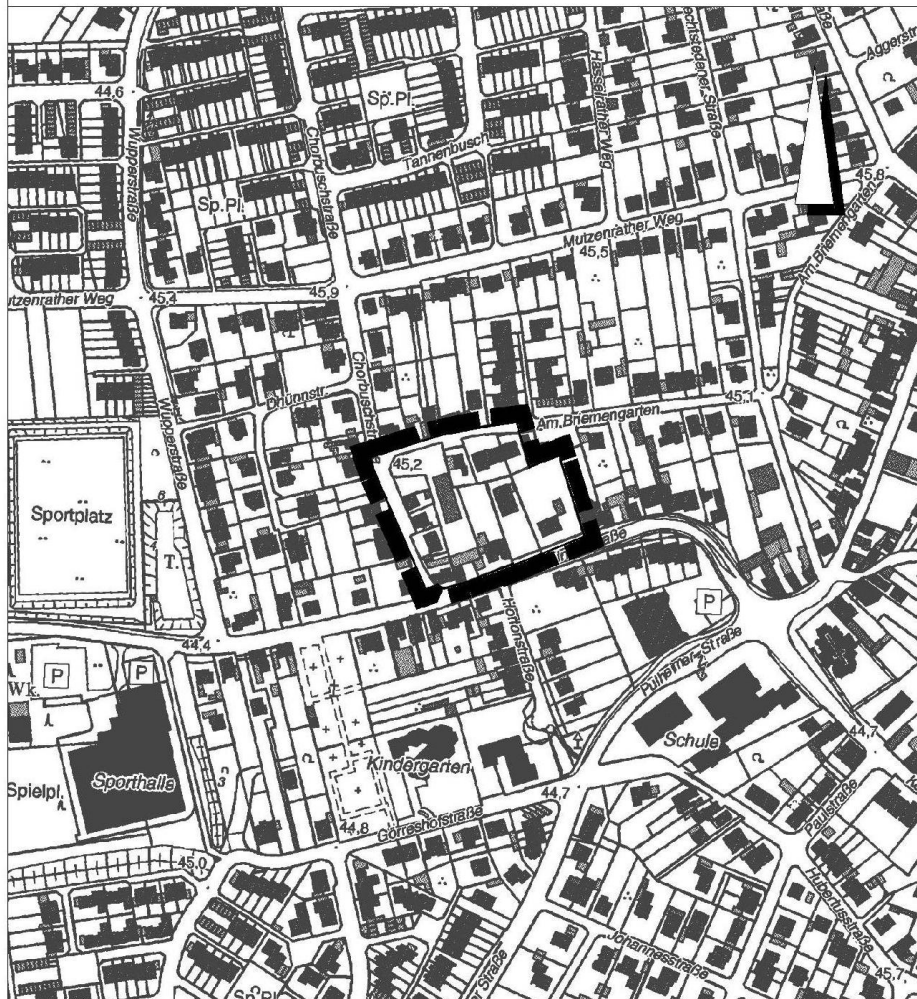
Pulheim, den 14.11.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 19.11.2013
bis 03.12.2013

BP Nr. 1.19 Sinnersdorf

STADT
PULHEIM

 Geltungsbereich

M 1:5000

Bekanntmachung der Stadt Pulheim
vom 14.11.2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung, rückwirkend zum 09.10.2007

Bereich: Industriestraße

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

In seiner Sitzung am 11.09.2007 hat der Rat der Stadt Pulheim aufgrund des § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) sowie des § 7 (1) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW.S.666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498) den Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung als Satzung beschlossen.

Ziel der Planung ist, durch Anpassung des Bebauungsplanes an die Baunutzungsverordnung von 1990 (BauNVO 1990) die Ansiedlung von Einkaufszentren, großflächigen Einzelhandelsbetrieben sowie sonstigen großflächigen Handelsbetrieben im Plangeltungsbereich unter Anwendung des § 11 Abs. 3 BauNVO 1990 steuern zu können. Das festgesetzte Industriegebiet soll vorrangig für industriell geprägte gewerbliche Nutzungen zur Verfügung stehen und nicht durch großflächige Einzelhandelsbetriebe besetzt werden. Außerdem soll der Verkauf zentren-relevanter Sortimente durch jede Art von Einzelhandelsbetrieb – auch unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit - ausgeschlossen werden, um negative Auswirkungen auf die örtlichen Versorgungsstrukturen im Stadtgebiet zu vermeiden.

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen.

Dem Bebauungsplan ist gemäß § 9 (8) BauGB die Begründung beigelegt, die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Der vorstehende Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) rückwirkend zum 09.10.2007 in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan Nr. 10 Pulheim, 2. Änderung kann mit der Begründung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ab sofort während der Sprechzeiten - montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr - im Rathaus der Stadt Pulheim, Alte Kölner Straße 26, Planungsamt, Zimmer 2.16 - eingesehen werden; über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

HINWEISE:

- 1) Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 2) Gemäß § 215 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.06 (BGBl. I S. 3316) sind
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) nach § 214 Abs.3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- 3) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 14.11.2013

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang: vom 19.11.2013
bis 03.12.2013

